

wenn nur nicht später Zweifel darüber entstanden, ob er oder ob Clemens die päpstliche Gewalt besitze, so besaß doch er sie und behielt sie. Durch den Tod Urbans wurde Clemens nicht Papst, sondern der römische Stuhl ward erledigt, und Bonifaz IX., zu Rom erwählt, wurde Urbans rechtmäßiger Nachfolger; ihm folgten wieder Innocenz VII. und Gregor XII. als rechtmäßige Päpste; letzterer resignirte freiwillig, so daß die auf dem Concil zu Konstanz erfolgte Wahl Martins V. eine rechtmäßige war. So war denn, da die Gegenpäpste gar nicht Päpste waren und ihrer Beseitigung nichts im Wege stand, das Schisma beendet. Wenn man sagt, in den traurigen Verhältnissen eines Schismas müsse die Kirche ein Mittel haben, um sich aus ihrer schlimmen Lage zu befreien, und darum müsse sie durch ein Concil die Päpste, welche auf den Stuhl Petri Ansprüche erheben, absetzen können, so haben gerade die Versuche, die man zur Beseitigung des Schismas in dieser Weise gemacht hat, den Beweis geliefert, daß dieser Weg nicht der Ausweg aus den Bedrängnissen des Schismas ist. Das Concil von Pisa hat das Schisma nicht durch Absetzung der beiden Päpste gehoben, sondern durch Beifügung eines dritten Papstes verschärft. Das Concil von Basel hat durch Absetzung eines Papstes ein Schisma herbeigeführt. Auch das Concil von Konstanz hat nicht das Schisma beseitigt, sondern Gregor XII. hat durch seine Abdankung die Kirche aus ihrer schrecklichen Lage befreit; wahrscheinlich wäre ohne den großmüthigen Act der Resignation dieses Papstes das Schisma durch das Concil nicht gehoben worden. — Aus der ältesten, dem Episcopalsystem günstigen Literatur nennen wir: Henrioi de Haasia (v. Langenstein) *Consilium pacis; Petri de Alliaco Tractatus de ecclesiastica potestate; Joannis Gersonii Tractatus de unitate ecclesiastica; De auferibilitate papae ab Ecclesiae; De potestate ecclesiastica.* Von den späteren Werken, in denen diese Lehre vertreten wird, seien genannt Jacobi Benigni Bossuet *Defensio declarationis conventus Cleri Galliani, pars 2; Justini Febronii De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis.* Gut erörtert ist die Frage in R. Bellarminus, *De Conciliis* l. 2, c. 13 sqq.; Petrus Ballerini, *De potestate ecclesiastica summi Pontificum et Conciliorum generalium* ed. Westhoff, Monast. 1847; G. Whillips, *Kirchenrecht* I, 245 ff.; Joh. Friedrich Schulte, *Das kath. Kirchenrecht* II, Gießen 1856, 181 ff.; J. Palmieri S. J., *De Romano Pontifice*, Rom. 877, thea. XVI. [Theob. Granerath S. J.]

Papebroch (van Papebroeck), Daniel, S. J., er gelehrte Mitherausgeber des *Hollandistenwerkes*, wurde am 17. März 1628 zu Antwerpen geboren. Er erhielt schon als Knabe einen tüchtigen Unterricht in dem Jesuitencollegium seiner Vaterstadt, trat darauf als Jüngling selbst in diesen Orden und legte im October 1648 zu Mecheln

Profess ab; dann wurde er nach der Praxis der Jesuiten sogleich als Gymnasiallehrer in Mecheln und Brügge verwendet und studirte weiterhin vier Jahre lang zu Löwen Theologie. Im J. 1658 wurde er zum Priester geweiht und zum Professor der Philosophie für die jungen Jesuiten in Antwerpen bestimmt. Nachdem er diese Lehrstelle ein Jahr lang versehen hatte, wählte ihn Holland (s. d. Art.) zu seinem Gehilfen bei Herausgabe der *Acta Sanctorum* und schickte ihn nebst P. Henschen (s. d. Art.) im J. 1660 nach Rom, um auf Einladung des Papstes Alexander VII. die dortigen Archive zu benutzen. Nachdem beide im December 1662 mit reichen literarischen Schätzen zurückgekehrt waren, bearbeitete Papebroch sogleich die Lebensgeschichte des hl. Patricius und widmete sich von nun an unausgesetzt dem *Hollandistenwerke*. Die Heiligen der Monate März bis Juni einschließlich sind größtentheils von ihm bearbeitet, bis er im J. 1709 wegen leiblicher Schwäche und Gebrechlichkeit sich von dem großen Werke zurückziehen mußte. Er starb den 28. Juni 1714 in einem Alter von 87 Jahren, nachdem er 50 Jahre lang an der großen Heiligenlegende theilhaftig gewesen war. — Papebrochs Streit mit dem Carmelitenorden, dessen Abstammung von dem Propheten Elias er läugnete, ist bereits in dem Artikel *Carmelitenorden* erzählt; ebenso die ursächlich damit zusammenhängende Denunciation der *Acta Sanctorum* zu Rom und bei der spanischen Inquisition (vgl. auch Reusch, *Der Index* II, 268 ff.). Ein Verzeichniß der bei diesen Gelegenheiten gegen die *Hollandisten* und vorzüglich gegen Papebroch gerichteten, manchmal sehr bitteren Schriften s. bei de Backer, *Bibliothèque de la Compagnie de Jésus*, nouv. éd. par Sommervogel, I, Bruxelles-Paris 1890, 1655 ss., wo auch die Antworten Papebrochs verzeichnet sind. Von anderen Werken Papebrochs (s. bei de Backer, *Bibliothèque* s. v. Papebrochius) mögen nur genannt werden seine *Annales Antverpenses* ab urbe condita ad a. MDCC, welche er als Manuscript hinterließ. Mertens und Buschmann besorgten (Antwerpen 1845—1848) die Ausgabe derselben in 5 Bänden. Wegen des *Propylaeum antiquarium* etc. s. d. Art. *Mabilion* VIII, 398. — Eine ausführliche Biographie Papebrochs (mit Portrait) findet sich am Anfang der *AA. SS. Boll. Junii* VI, 389q.; bezugleich in den *Praefationes, tractatus, diatribae* etc. (s. d. Art. *Holland* II, 989) III, 143 sqq. (Vgl. noch *Nouv. Biogr. gén.* XXXIX, 157 s.; Hurter, *Nomencl. lit.* II, Oeniponte 1893, 883 sqq.) [v. Hefele.]

Paphnutius (Pafnutius), ein in der Kirchengeschichte Aegyptens oft genannter Name, bezeichnet besonders zwei heilige Männer: 1. einen Bischof in Oberägypten, der während der diocletianischen Verfolgung, nachdem ihm das rechte Auge ausgestoßen und die linke Kniekehle durchschnitten worden, zu den Bergwerken verurtheilt war und auf dem Concil zu Nicäa (s. d. A.